

Juan Sánchez y Sánchez
Bischofskonferenzen
und Römische Kurie

Vorbemerkungen

a) Kollegialität

Zur Zeit, wo wir diese Zeilen zu schreiben beginnen, hat der Heilige Geist seiner Kirche ein Geschenk gemacht: die zwei Päpste Johannes Paulus I. und II. Der erste hat offenbar nur *den* Grund für sein Dasein gehabt, dem zweiten den Weg zu bereiten. Der zweite, auf den das christliche Volk soviel Hoffnungen setzt, wäre ohne die Wahl und den frühen Tod Johannes Pauls I. nicht zu dieser Würde gelangt. Wege der Vorsehung, verwirrend wie fast immer. *Wenn das Weizenkorn stirbt ...* Tiefes Geheimnis im Schicksal dieses Papstes.

Erstaunlich an diesem in der Geschichte so seltenen Ereignis sind die Umstände, die es als *Zeichen der Zeit* trägt. Wir fassen sie folgendermaßen zusammen:

Ein offenes, schlichtes Lächeln, das eben erst die Welt zu erleuchten beginnt und schon unter der Last einer entmenslichenden Kurie geknickt niedersinkt¹; ein zweites Konklave, das sich als ziemlich problembeladen erweist; ein Kardinalskollegium, das durch einen «Kampf unter Brüdern» verwirrt ist und dadurch der glückliche Bruch mit einer jahrhundertelangen Übung, so daß ein Nichtitaliener Papst wird, ein Papst – Johannes Paul II. –, der ein «anderer» Papst zu sein scheint (die Zeit wird zeigen, in welchem Maß).

Ein klares Zeichen, ein Hinweis, daß eine konkrete Äußerung erfolgen und gewissermaßen eine Änderung im Kurs der höheren kirchlichen Schichten beginnen sollte. Ich begnüge mich damit, die Tatsache festzustellen, obwohl wir damit einen Gedanken von höchster Bedeutung berühren: Beide Päpste haben in ihren ersten Ansprachen klar und fast wörtlich gleich auf die *Kollegialität* hingewiesen. Beide haben mehr oder weniger gesagt, daß es an der Zeit ist, aus diesem Begriff nicht mehr eine bloße, schöne Konzilstheorie zu machen, sondern ihn in lebendige Wirklichkeit umzugestalten².

Paul VI. war bei all seiner unleugbaren Größe in diesem Punkt ungenau und furchtsam. Er wagte es nicht, große Entscheidungen zu treffen. Dennoch glaubte er an die Kollegialität und unternahm kleine Versuche,

sie sowohl auf der Ebene der römischen Kongregationen als auch in der Bischofssynode zu verwirklichen. Im letzten aber schien es, er sei davon nicht ganz überzeugt, als ob er sie nicht nahe wünschte. Und er überließ seinen Nachfolgern den Schritt, den er bei seiner Mentalität nie getan hätte.

Das so Gesagte führt uns zu dem Thema, in dessen Tiefe das genaue Problem der Kollegialität pocht. Wir sind überzeugt, daß die theologische Stütze der Bischofskonferenzen in der Lehre der Kollegialität liegt. Bei jeder Konferenz wirkt ein Teil des Kollegiums im Verein mit seinem Haupte, und aus diesem Grund vermögen ihre Beschlüsse für all ihre Glieder verpflichtende Kraft zu gewinnen, wenn die gesetzlichen Forderungen erfüllt werden. Die Gegenbehauptung, die Idee der Kollegialität «non suscipit magis vel minus», d.h. sie sei im *ganzen* Kollegium gegeben oder dann überhaupt nicht, beansprucht zu viel und beweist daher gar nichts. Das kann *eine Art* der Kollegialität sein: die volle, die des ersten Grades. Das ist aber nicht die einzige³. Wir anerkennen mit der Mehrzahl der Theologen und Kanonisten, daß es eine weniger vollständige, eine Kollegialität zweiten Grades gibt, und diese besteht in der Gruppe von Bischöfen, die in voller Einheit mit dem Papst zur Bischofskonferenz versammelt sind. Wenn wir behaupten wollten, es gebe nur die volle Kollegialität, so wäre diese heutzutage nur in zwei Fällen vorhanden: Erstens im ökumenischen Konzil, das vom Nachfolger Petri als solches gebilligt und angenommen wird, und zweitens dann, wenn die kollegiale Tätigkeit von den über die Welt zerstreuten Bischöfen im Verein mit dem Papst ausgeübt wird, vorausgesetzt, daß das Haupt des Kollegiums sie zu kollegialer Tätigkeit aufruft oder wenigstens ihr vereintes Handeln billigt oder frei annimmt⁴. Dieser letzte Fall ist unseres Wissens nie vorgekommen. Ökumenische Konzilien sind nach dem Zeugnis der Geschichte so selten, daß die Ausübung der Kollegialität wegen mangelnder Gelegenheit vollständig verrostet wäre, wenn sie nur auf diesen Fall beschränkt bliebe. Es müssen notwendig andere Arten der Kollegialität vorhanden sein, wenn wir nicht annehmen wollen, sie könne nur im Abstand von Jahrhunderten ausgeübt werden.

b) «Römische Kurie»

Diese Studie soll sich mit den Bischofskonferenzen und ihren Beziehungen zur *Römischen Kurie* befassen. Diesen letzteren Ausdruck müssen wir in einschränkendem Sinne verwenden. Wollten wir ihn auf den ganzen «Heiligen Stuhl» ausweiten, so könnten wir bei dem kurzen Raum, der uns zur Verfügung steht, die

Menge all der interessanten Probleme dieses Themas nicht einmal knapp erfassen; viele davon werden übrigens in dieser Nummer von CONCILIUM berührt.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen, die wir für notwendig erachtet haben, wollen wir uns nun direkt mit dem Thema befassen.

Der Papst handelt normalerweise durch seine Kurie. Sie ist für ihn eine Notwendigkeit. Da er sich nicht persönlich mit all den Fragen befassen kann, die dank einer eingehenden Gesetzgebung – diese ist besonders in *Regimini Ecclesiae Universae* niedergelegt – an ihn herantreten, überträgt er seine Vollmachten gewöhnlich zum größten Teil der römischen Kurie, und diese handelt und entscheidet in seinem Namen mit der ihr übertragenen Macht.

I. Die veränderte Lage

Es ist heute nicht leicht, über das Verhältnis zwischen der Römischen Kurie und den Bischofskonferenzen zu sprechen. Als diese noch nicht juridisch bestanden und Plenar- oder Provinzialkonzile noch kaum stattfanden, war die häufigste oder fast ausschließliche Beziehung die zwischen Bischof und Papst, und sie erfolgte gewöhnlich über die Kurie. Besondere Probleme gab es dabei im allgemeinen nicht. Man hielt sich friedlich an die Normen des Codex und die übliche «Praxis», die zur Gewohnheit geworden war. Probleme entstanden auf Grund des Zweiten Vatikan Konzils durch die kollegiale Tätigkeit der Konferenzen. Dieser Aspekt ist zweifellos neu und weist besondere Eigenschaften auf. Und es ist unserer Ansicht nach ein irriges Verfahren, weiterhin mit den vorkonziliären Methoden an so verschiedene Wirklichkeiten heranzutreten.

II. Enthält das Verhältnis Kurie/Bischofskonferenzen Konfliktstoffe?

Es gilt zu unterscheiden. Theoretisch, aus der Sicht der Aufgabe des Papstes – und diese wiegt heute vor –, ist das nicht der Fall. Wenn man die Dinge, wie das gewöhnlich der Fall ist, nur *von oben* sieht, gibt es keinen Konflikt. Denn die Kurie ist in diesem Fall weiterhin das getreue Werkzeug des Papstes, das ihm in der Regierung der Universalkirche zur Seite steht. Er kann ihr daher die Geschäfte übertragen, die er will, auch solche, die denen der Bischofskonferenzen entsprechen. So lautet der Vorschlag Nr. 50 in *Regimini Ecclesiae Universae*: «Congregationis pro Episcopis est... ea perpendere quae ad Coetus Episcoporum seu Conferentias attinent.»

Wenn wir die Dinge dagegen aus der Perspektive der Kollegialität und des Kollegiums betrachten, so kann

die heute aufgezwungene Lage Anlaß zu Verwirrung und zu Konflikten bieten.

Die Bischofskonferenzen besitzen eine immer bedeutendere Möglichkeit, in das Studium und die Lösung der sozial-religiösen und pastoralen Probleme der Völker einzugreifen. Zu diesem Zweck wurden sie vom Konzil geschaffen. Dieses Eingreifen zeigt sich vorwiegend auf dem praktischen Gebiete, ist aber zuweilen auch mit dem Dogma verbunden, und nicht selten wird die entscheidende Tätigkeit, des Gesetzgebers in verschiedene Geschäfte eingreifen. All das sind Seiten einer *kollegialen* Tätigkeit, die es früher nicht gab.

Daß diese kollegiale Tätigkeit der Hierarchie einer Nation mit dem Wesensprinzip des ganzen Kollegiums in Zusammenhang steht, scheint sich aus einigen klaren Texten des Zweiten Vatikanums zu ergeben⁵. Dieses Prinzip jedoch ist das Haupt des Kollegiums, der Papst, nicht die Kurie; diese ist etwas ganz anderes. Auf dem Konzil erhoben sich viele Stimmen, um zu betonen, das Kollegium stehe über der Kurie, nicht umgekehrt. Diese betrachtete man mit einem gewissen Vorbehalt. Natürlich hatten diese Stimmen das ganze Kollegium im Auge, das Haupt inbegriffen. Und natürlich sind die Konferenzen nicht das ganze Kollegium. Aber sie sind seine Teile und entfalten eine Tätigkeit, die man nicht nur als wichtig, sondern auch für das Land, in dem sie wirken, gewissermaßen als unersetzlich betrachten muß. Das setzt nach dem ausdrücklichen Willen des Konzils eine bedeutsame Änderung der Lage gegen früher voraus.

Aus all diesen Gründen schien es angezeigt, daß man in Rom versuchte, eine neue Lösung für das Verhältnis der Bischofskonferenzen zum Papst zu suchen. Und man verfiel nicht auf den leichtesten Weg, ihre Tätigkeit der Bischofskongregation zu unterstellen, oder die Aufgaben, die von ihnen gestellt werden, unter die verschiedenen Kongregationen und deren jeweilige Kompetenz aufzuteilen. Die Bischofskonferenzen, die auf dem Prinzip der Kollegialität beruhen, würden so um ihren Wert gebracht.

III. Das Beispiel der Bischofssynode

Was Papst Paul VI. mit der Bischofssynode gemacht hat, ist bezeichnend. Sie besteht ihrer Struktur nach mehrheitlich aus den Vertretern der Bischofskonferenzen der ganzen Welt. Paul VI. wollte sie nicht mit der Römischen Kurie in Beziehung bringen. Er sah vielmehr von dieser ab und verband die Synode durch das Synodalsekretariat mit seiner Person, wie die Präsidenten und Präfekten der römischen Kongregationen zu ihm gehören. Auf diese Weise versuchte er die Priorität zu sichern, die das Bischofskollegium heute in der

Kirche anerkanntermaßen besitzt, wenn es mit seinem Haupte zusammenarbeitet. Wohl sind die Bischöfe der Synode nicht das Kollegium und haben auch keine offizielle Vertretung desselben. Auch ist in unseren Tagen und solange der Papst nichts anderes bestimmt, die Synode nicht das offizielle Organ, durch das die Kollegialität sich äußert'. Trotz allem hat der Papst mit klugem Verständnis beschlossen, die Synode nicht mit der Kurie zu verknüpfen; so lassen sich die Unzukömmlichkeiten vermeiden, die aus einer Verbindung der beiden entstehen könnten.

Uns scheint, etwas Ähnliches sollte auch für die Bischofskonferenzen geschehen. Diese enthalten kollegiale Verwirklichungen von mehr oder weniger zahlreichen Mitgliedern des Kollegiums. Die theoretische Grundlage für diese Vereinigungen liegt, wie gesagt, in der vom Konzil schon gebilligten Kollegialität, deren Grundelement der Bischof von Rom als Haupt des Kollegiums bildet. Direkt auf ihn also und nicht auf seine Kurie müßte sich die Tätigkeit der Konferenzen beziehen. Wie dies bei der Synode der Fall ist.

IV. Grundlagen für eine Lösung

Das Grundproblem, das in dieser ganzen Sachlage steckt, ist streng theologischer Natur, obwohl es unauweichlich mit juristischen Folgerungen verknüpft ist. Für diese letzteren hat man nach Lösungen gesucht, die jedoch auf wenig zusammenhängenden Perspektiven aufbauen. Fassen wir einige ins Auge.

1. Die Teilnahme der Bischöfe an den Organen der Kurie

Diese Lösung schlägt Paul VI. in *Regimini* vor. Sieben Bischöfe aus der ganzen Welt sollten einmal im Jahre an der Generalversammlung der Kongregation, der sie zugeteilt sind, in Rom teilnehmen. Diese allgemeine Norm schien anfänglich eine bedeutsame Lösung zu sein. Die römischen Kongregationen waren ausschließlich Kardinalskollegien. Daß nun einige Diözesanbischöfe «iure proprio, tamquam membra stricte dicta» zu ihnen gehören sollten, erwies sich aber als kanonisch unpassende Maßnahme. Doch der Wille und Wunsch Pauls VI. setzte sich durch.

Im Verlauf der Jahre (seit der Veröffentlichung von *Regimini* sind zwölf verflossen) hat sich gezeigt, daß diese Ernennungen nur wenig zu einer aktiveren, wirksameren Gegenwart des Bischofskollegiums und der Konferenzen in der römischen Kurie beigetragen haben. Diese Bischöfe kommen einmal im Jahre zu einer sehr konkreten Aufgabe nach Rom, geben ihre Meinung in den Vollversammlungen ab und gehen

wieder auf ein Jahr nach Hause. Sie werden nicht einmal für die Festlegung der Tagesordnung dieser Versammlungen zu Rate gezogen; praktisch finden sie schon alles hergerichtet vor. Ihre Mitwirkung ist äußerst gering, und niemand findet heute, das Bischofskollegium oder die Konferenzen seien auf diese Weise vertreten, obwohl gerade dies der mit diesen Ernennungen angestrebte Zweck wäre.

Man hat später bei verschiedenen Gelegenheiten von diesem Problem gesprochen. Und man hat den Wunsch geäußert, die Zahl der zur Kurie gehörigen Diözesanbischöfe möge vermehrt werden. Das verlange ihre Verantwortung für den Gang der Kirche nach der Lehre des Konzils. Das war die Forderung mehrerer Gruppen von Synodalbischöfen bei der außerordentlichen Versammlung von 1969, wo das Problem ausdrücklich behandelt wurde. Aber man weiß nicht, in welchem Ausmaß diese Vervielfachung von Bischöfen als repräsentativ betrachtet werden könnte, und vor allem wie sie wirksam wäre, wenn die Funktion der Kongregationen so bliebe, wie sie heute ist. Man dürfte zweifeln, ob die Ergebnisse günstig würden, wenn die Präfekten ihre fast unbeschränkte Macht behalten sollten und die Bischöfe nicht in der Lage wären, den täglichen Gang der Dikasterien im einzelnen zu verfolgen.

2. Mehr Zusammenarbeit zwischen dem Papst und den Konferenzen

Das ist eine weitere Lösung, die als Forderung der Kollegialitätslehre vorgeschlagen wurde. Der Papst sollte immer bereit sein, die Probleme von größerer Bedeutung für die allgemeine Leitung der Kirche mit den Bischofskonferenzen zu beraten. Und die Bischofskonferenzen sollten bereitwillig all ihre Unternehmungen dem Gutachten des Papstes unterbreiten. Dieser Grundsatz wäre zweifellos wirksam, aber ungenügend.

3. Über der Kurie

Wenn die römischen Kongregationen sich getreulich an die heutige Gesetzgebung über die Mitteilung und Billigung hielten, wie sie im Codex (c. 244) und in *Regimini* (N. 12 & 136) enthalten ist, so müßten sie dem Papst jedes wichtige und außerordentliche Problem zur Kenntnis bringen, bevor sie darüber eine Entscheidung treffen würden, und er könnte als höchste Instanz sich die bedeutenderen Fragen der Konferenzen vorbehalten. Leider zeigt die Erfahrung, daß die Kongregationen ihre wichtigsten Entscheidungen nicht immer mit dem Papst beraten, wie es ihre Pflicht

wäre⁷. Und solange die Lage sich nicht ändert, werden sie sich immer zum Eingreifen verpflichtet fühlen, wenn Dinge ihrer Zuständigkeit in Frage kommen. Sie mögen sich dazu berechtigt fühlen, aber das ist den Konferenzen oft nicht klar ersichtlich, da sie mit Recht annehmen, es handle sich um Dinge auf verschiedener Ebene. Die Kurie steht weniger hoch als das Kollegium, und die Konferenzen sind ein Teil des Kollegiums.

4. Ein Zentralorgan

Zur Schaffung einer unmittelbaren, normaleren Zusammenarbeit zwischen Konferenzen und Papst möchten viele, daß die Konferenzen in Rom eine Zentralstelle bekämen, die sie vertreten und ihre Anliegen aus der Nähe verfolgen würde. Dieses Verlangen scheint uns logisch zu sein. Die Konferenzen werden immer mehr Arbeit bekommen, vor allem auf dem Feld der Lehre und der Gesetzgebung. Wenn die entsprechenden Dokumente sich auf der ganzen Welt vervielfachen, so gelangen wir in kurzer Zeit zu einem Wirrwarr, der vergiftend wirken könnte, wenn man dieser Tätigkeit nicht auf den Fersen folgt, um die einzelnen unter sich und mit der parallelen Tätigkeit des Hl. Stuhles zu vergleichen. Da die Konferenzen zahlreich und nach Ort und Zeit verschieden sind, die Vorbereitung ihrer Mitglieder unterschiedlich⁸, die von den Problemen verlangte Einstellung ebenfalls verschieden, könnten sich gegensätzliche Lösungen der gleichen Probleme ergeben. Wir sind daher überzeugt, daß eine Zentralstelle notwendig ist; sie hat die Entwicklungen zu verfolgen und möglichen Abweichungen zuvorzukommen; mit ihr müssen sich die Bischofskonferenzen direkt in Berührung setzen. Ein Pluralismus wird gesund sein, solange er nicht das Wesentliche angreift. Ein Wirrwarr ist immer schädlich, auch wenn er nur Unwesentliches betrifft.

5. Welche Form könnte dieses Organ haben?

a. Die Bischofskongregation?

Im Gefüge der römischen Kongregationen wollen wir ihr die Zuständigkeit nicht absprechen, wenn der Papst sie ihr verleiht – heute besitzt sie sie. Doch finden wir, weder diese noch irgendeine andere Kongregation sei für diese Aufgabe, ein Bindeglied zwischen Organen zu sein, die auf mehr oder weniger hoher Stufe dem Bischofskollegium entsprechen, die am besten geeignete Form. Denn das Kollegium steht, auf welcher Stufe man es auch ansetzen mag, theoretisch höher als die Kurie. Das muß es aber auch praktisch sein.

b. Das Sekretariat der Synode?

So wie es jetzt ist und wirkt, wäre es ebenfalls nicht das geeignete Organ. Seine jetzige Zuständigkeit steht nicht in Verbindung mit den Bischofskonferenzen. In einer andern, von der Römischen Kurie und der Synode sehr verschiedenen Auffassung könnte das genannte Sekretariat das passendste Organ für die Beziehung sein, um die es hier geht. Heute ist das nicht der Fall. Daß seine Arbeit in allen Sitzungen der Synode, die bis jetzt gehalten worden sind, vollständig unter dem Joch der strengsten Kontrolle und den Richtlinien des Staatssekretariats gestanden ist, kann als allgemeine Ansicht der Bischöfe der Synode bezeichnet werden. Das mußte logisch zu Besorgnis und Mißtrauen bei den Mitgliedern des Bischofskollegiums führen.

c. Ein neues Organ?

Das wäre vielleicht nicht nötig, sondern besser eine radikale Änderung im Aufbau der römischen Kurie, um der Lehre des Zweiten Vatikanums treu zu sein.

In anderen Schriften⁹ haben wir ernstliche Vorbehalte gegen die Reform der römischen Kurie dargelegt, wie sie Paul VI. durchgeführt hat. Wir bestreiten nicht, daß er in mancher Hinsicht beachtliche Fortschritte gebracht und bedeutende Erfolge gehabt hat, die niemand erwartete. Aber wir haben uns nie erklären können, wieso die Reform auf dem Boden der Grundstruktur erfolgte, die Sixtus V. im 16. Jahrhundert geschaffen hatte. Wie ist es möglich, daß eine Einrichtung, die in der sozial-religiösen Welt des Jahres 1588 entstand, wo der Papst noch Herr ausgedehnter Ländereien war, wo der päpstliche Hof noch soviel zu wünschen übrigließ, wo das Kardinalskollegium von Fehlern unterwühlt war, wo (und dies ist der schlimmste Punkt) die Körperschaft der Bischöfe nichts galt, weil die Bischöfe durch die königliche Ernennung, die sie in der Folge mehr als an den Fürsten als an den Papst band, praktisch vom Römischen Stuhl getrennt waren ..., daß eine solche Einrichtung heute noch als gültige Grundlage für eine Reform betrachtet werden kann, die nach einem Konzil erfolgt, auf dem das Bischofsamt in der Kirche eine gewaltige Bedeutung erhalten hat? Und dabei wird dieses Konzil kaum in Betracht gezogen¹⁰.

Das Papsttum ist in der Kirche eine dauernde Institution. Es hat seine Kurie. Ist das Bischofskollegium mit seinem Haupte nicht ebenfalls eine dauernde Institution? Gewiß, wenn wir den Texten des Zweiten Vatikanums ihren Wert geben. Ist es aber eine dauernde Institution, so muß es logischerweise auch seine Kurie haben. Das heißt nun nicht, es müsse zwei Kurien ge-

ben. Der Papst und die Bischöfe bilden ein einziges Kollegium. Normal wäre es also, daß dieses Kollegium als solches – Papst und Bischöfe – eine einzige Kurie hätten, die ein Abbild der gegenseitigen Hilfe von Papst und Kollegium in der Erfüllung der gleichen ihnen anvertrauten Aufgabe, der Leitung der Gesamtkirche, wäre. Wenn beide, Papst und Kollegium, miteinander die Träger der höchsten Macht in der Kirche sind, wenn sie zusammen im höchsten Grad die Gesamtverantwortung für den Gang der Kirche tragen, so wird die Kurie mit den Organen, die man als wirksam betrachtet, auch beiden gleichermaßen dienen müssen. Vielleicht mit den gleichen Organen, die sie heute schon hat. Aber an ihrer Spitze müßten residierende Bischöfe stehen, die sich vor allem mit den Pastoralangelegenheiten befassen, aber von Zeit zu Zeit auch nach Rom kommen, um diese besonderen Aufgaben zu erfüllen.

Eine Kurie, die auf dem Kardinalskollegium aufbaut, ist heute ein Anachronismus wie das Kardinalskollegium selber. Das ist ein «Doppel», für das man geschichtlich eine Erklärung finden kann, das aber in der heutigen Wirklichkeit keinen Sinn hat, außer daß es gewissermaßen nach der Rückkehr zur echten Einheit ruft, zum *einzigsten* Kollegium, das Christus gegründet und seiner Kirche unter dem höchsten Hirten und unbestrittenen Haupt, dem Papst, gegeben hat.

d. Neue Richtlinien für einen Neuaufbau der Kurie

Die erste Aufgabe ist unserer Meinung nach, so gut als möglich dafür zu sorgen, daß jede Abteilung mit einem Spezialistenstab versehen wird, der aus sachverständigen Klerikern und Laien aus der ganzen Welt bestehen sollte. Alsdann müßte man mit besonderer Aufmerksamkeit daran gehen, aus ihnen eine Auswahl der Besten zu treffen und sie an die Verantwortungsposten zu stellen, darunter auch den Sekretär, der nicht mehr Bischof sein wird. Mit diesem ausgebildeten und verantwortungsvollen Personal, dem das Streben nach

glänzenderen Stellungen und die Eilfertigkeit, solche zu erlangen (weil es keine mehr gäbe), fremd wären, würden die Abteilungen von selber in Gang kommen. Ihre Zuständigkeit würden sie vom Papst und vom Kollegium bekommen.

Die Stellung des Präsidenten oder Präfekten wäre zwar unumgänglich, müßte aber nicht notwendig mit der Abteilung verbunden bleiben. Es würde genügen, einen Residentialbischof von genügender Fähigkeit an ihre Spitze zu stellen; er könnte ihren Gang gewährleisten und dank seiner Pastoral- und Lebenserfahrung die Pläne fördern, die das Personal der Abteilung unter seiner Leitung technisch erarbeiten würde. Diese Stellung würde er für drei Jahre innehaben, ohne jedoch sein Bistum völlig aus den Augen zu verlieren; er würde an dessen Spitze einen Hilfsbischof mit besonderen Vollmachten stellen, der sich mit dem Titularbischof nur über die wichtigeren Geschäfte besprechen müßte.

Die Synodalversammlung, die nun gesetzlich alle drei Jahre stattfinden würde, könnte die Gelegenheit für den Personalwechsel in diesen Stellen bieten. Der Papst hätte so Gelegenheit, mit den Bischöfen aus der ganzen Welt den Meinungs-austausch zu pflegen und im Einvernehmen mit ihnen an die Spitze der Kurienabteilungen jene Mitglieder des Bischofskollegiums zu stellen, die nach dem Urteil aller am geeignetsten wären und an der Seite des Papstes eine Art *Dauersynode* bilden würden.

Im Rahmen dieser so kurz gezeichneten möglichen Gestaltung würden die Konferenzen durch ihre Vertreter und vor allem durch die Synode und deren dauerndes Sekretariat mit der Kurie in Verbindung kommen. Dieses Sekretariat würde «ipso facto» zum Zentralorgan der ganzen Kurie werden und als Organ der Zusammenarbeit und Einigung der Bischöfe der ganzen Welt untereinander und mit ihrem Haupt für die wirksame Leitung der ganzen Kirche durch eine gemeinsame Kurie eine Stellung ersten Ranges erhalten.

¹ Man möge uns richtig verstehen. Diese Deutung (auf deren Analyse wir nicht eingehen) weist auf ein *Zeichen* hin: es dehnt sich überallhin aus wie ein Ölfleck. Das Volk greift es auf, glaubt es, wird von Staunen erfüllt und reagiert gegen die Kurie.

² Wir folgen den erhaltenen Berichten und möchten unsere Aussagen nicht mit einem kritischen Apparat beladen. Die Zitate, auf die wir hinweisen, sind in den ersten Reden beider Päpste leicht zu finden. Zahlreich und bedeutsam sind auch die Erklärungen, die verschiedene Kardinäle diesbezüglich gemacht haben, als ob unter ihnen ein allgemeiner Wunsch bestanden hätte, der künftige Papst möge sich mit diesem Problem befassen.

³ Wir haben diesbezüglich ein wichtiges Buch vor Augen, das von der Fakultät des kanonischen Rechts an der Universidad Pontificia in Salamanca veröffentlicht worden ist: *Las conferencias episcopales hoy* (Salamanca 1977).

⁴ Lumen Gentium 22.

⁵ Lumen Gentium 22,2; 27,1; nota expl. praevia 3; Christus Dominus 8 a usw.

⁶ Daß dem Bischofskollegium mit Einschluß seines Hauptes der höchste Rang zukommt, ist heute von der Kirche ausdrücklich anerkannt: «Ordo autem Episcoporum... subiectum quoque supremae ac plenae potestatis in universam Ecclesiam existit» (Lumen Gentium 22). Das Problem liegt im *vorsätzlichen Doppelsinn* der Konstitutionstexte über die Bischofssynode, denen man eine ganze verschiedene Auslegung geben kann: a) die *kollegiale*... «utpote totius catholici Episcopatus partes agens» (Christus Dominus 5); auf Grund dieses Textes wäre die Synode eine offizielle Vertretung des ganzen katholischen Episkopats (selbstverständlich zusammen mit dem Papst, ihrem Haupte) und auch das offizielle Organ des Ausdrucks des Kollegiums. Es besteht aber auch die andere Deutung, die wir als b) die *päpstliche* bezeichnen könnten... «Supremo Ecclesiae Pastori validiorem praestant adiutricem operam» (ebd.). In dieser Version ist die Synode we-

der das Kollegium noch seine Vertretung (denn es wird ausdrücklich von seinem Haupte unterschieden) und ebensowenig das offizielle Organ seines Ausdrucks. Im Motu proprio «Apostolica Sollicitudo», das die Synode schafft und regelt, übernimmt Paul VI. wörtlich die *päpstliche* Deutung. Wir sind jedoch überzeugt, daß ein anderer Papst, dem die kollegiale Deutung mehr zusagt, die Geschicke der Synode ändern kann und vertrauen darauf, daß dieser Papst zum Wohl der Kirche bald kommen wird.

⁷ An der spanischen Bischofskonferenz 1972 kam es zu einem sehr seltsamen Zwischenfall, der von der Kleruskongregation ausging. Diese wurde in ihrer Gutgläubigkeit von der Leitung nahestehenden Personen (die anscheinend nicht so gutgläubig waren) überrascht und erließ kurzerhand ein Dokument, das für die Hauptorgane der Konferenz in gewissem Sinne eine Verurteilung bedeutete. Als deren Präsident zum Staatssekretariat eilte, um die Sachlage zu klären, ergab sich, daß alles, trotz dem äußersten Ernst des Falles, im Rahmen der Kongregation geschehen war und die höheren Organe, ebenso wie der Papst selber, davon gar nichts wußten. (S. die religiösen Zeitschriften jener Epoche, z.B. *Vida nueva*, Nr. 824 f. vom 18. bis 25. März 1972 (Doppelnummer, die fast ausschließlich diesem Problem gewidmet ist) und *Iglesia viva*, Nr. 38 (1972) SS. 109–248).

⁸ Spontan erhebt sich der Vergleich zwischen einem Episkopat, der aus einem zahlreichen und wohlvorbereiteten Klerus gewählt wird, und dem Episkopat, dem Kandidaten beigegeben werden, die gewählt werden müssen, weil es keine anderen gibt. Ein vielschichtiges Problem, schwer zu lösen und voll ernster Folgen. Die Stellung der Nuntien ist hierbei von höchster Verantwortung. Für solche Ernennungen müßte ein entscheidenderes Mitwirken der eigenen Konferenzen, welche die besonderen Gegebenheiten besser kennen, möglich sein. In gewissen Fällen und bei ganz bestimmten Nationen wird die unglückliche Tätigkeit eines Nuntius bei der Ernennung von Bischöfen in die Geschichte eingehen, weil sie eine wirksame apostolische Tätigkeit lähmte.

⁹ Vgl.: *La constitution apostolique «Regimini Ecclesiae universae» six ans après*: *L'Année Canonique XX* (1976) 41–44.

¹⁰ Wir finden, jede Reform, die in der Kirche durchgeführt wird, müsse in der Linie der Erneuerung liegen, die auf dem Konzil eröffnet wurde. Aus diesem Grunde sind wir mit etwas durchaus nicht einverstanden, das nunmehr unvermeidlich scheint: mit der Veröffentlichung

des *revidierten* Kirchengesetzbuches von 1917. Uns scheint, es sei mehr als selbstverständlich, daß die in gewissem Sinn wesentliche Lehrgrundlage des Zweiten Vatikanums ein Gesetzbuch verlangt, das nicht nur *revidiert*, sondern vollständig neu ist. Es ist zu bedenken, daß am 28. März 1963, als Johannes XXIII. die päpstliche Kommission für die Revision des Codex schuf, das Konzil eben erst begonnen hatte. Der Codex stützte sich auf eine Vorkonzilstheologie. Die Konstitutionen und Dekrete des Zweiten Vatikanums, besonders «*Lumen Gentium*», öffnen vollkommen neue Wege, die der früheren Theologie unbekannt waren. Es wird sehr schwierig, vielleicht unmöglich sein, diese neue Theologie mit einem großen Teil der Verordnungen eines nur *revidierten* Codex in Einklang zu bringen. Unter diesen Umständen würde es nicht überraschen, wenn der «neue» Codex unangemessen, den Gegebenheiten nicht entsprechend herauskäme und mindestens mit dem Tode ringen müßte, falls er nicht schon tot zur Welt käme. Es sei denn, man würde die passenden Heilmittel einsetzen.

Aus dem Spanischen übersetzt von Dr. P. Hildebrand Pfiffner OSB

JUAN SÁNCHEZ Y SÁNCHEZ

1919 in Macotera, Provinz Salamanca (Spanien) geboren. Priesterweihe 1942. Gehört zur Bruderschaft der diözesanen Arbeiterpriester. War Rektor des großen und des kleinen Seminars von Salamanca. Verbrachte 12 Jahre in Rom als Vermittler der Gesuche der spanischen Bistümer, also im täglichen Kontakt mit der Kurie. Nach Studien an der Gregoriana, an St. Thomas, am Studium der Kleruskongregation und der Religionskongregation Doktor des kanonischen Rechts. 1965 Professor an der Fakultät des kanonischen Rechts an der Universidad Pontificia von Salamanca. Dreimal, auch derzeit wieder, deren Dekan. Mitglied des Instituts S. Raimund de Peñafort und des Höheren Rates für wissenschaftliche Forschung. Ständiger Mitarbeiter an der *Revista Española de Derecho Canónico*. Veröffentlichungen u.a.: *Pablo VI y la reforma de la curia romana* (Salamanca 1967) und *El vicario episcopal* (Salamanca 1971). Anschrift: Universidad Pontificia, Salamanca, Decano de Derecho Canónico, Salamanca, Spanien.